



Gemeinde Brünisried

Juni 2020

MITTEILUNGSBLATT

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag	09.00 – 11.30 Uhr	Telefon	026 419 21 39
Mittwoch	09.00 – 11.30 Uhr 15.00 – 19.00 Uhr	Fax	026 419 03 90
Freitag	14.00 – 17.00 Uhr	Homepage	www.bruenisried.ch
Jeden 1. Samstag im Monat	9.00 – 11.00 Uhr geöffnet	E-Mail	gemeinde@bruenisried.ch

Einladung

zur Gemeindeversammlung vom Freitag, den 26. Juni 2020 um 20.00 Uhr in der Mehrzweckhalle in Brünisried

- Traktanden**
1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019
Wird nicht verlesen, kann eingesehen werden
 2. Rechnungsablage 2019
 - a. Laufende Rechnung
 - b. Investitionsrechnung
 - c. Bestandesrechnung
 - d. Bericht der Finanzkommission
 3. Reglement über die Trinkwasserverteilung – Genehmigung
 4. Finanzreglement – Genehmigung
 5. Festlegung der Anzahl Gemeinderatsmitglieder für die Legislaturperiode 2021-2026
 6. Verschiedenes

Der Gemeinderat

Erklärungen zur Traktandenliste

Traktandum 1

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. November 2019

Auszug aus dem Protokoll

Anwesende: 31 Mitbürger und Mitbürgerinnen
Vorsitz: Walter Marti, Ammann
Protokoll: Carmen Weber, Gemeindeschreiberin

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

- Das Protokoll wurde einstimmig genehmigt.
- Die Steuersenkung von 95% auf 92% wurde einstimmig genehmigt.
- Das Kreditbegehren über CHF 40'000.- für die Erneuerung des Steuerungssystems der Wasserversorgung wurde einstimmig genehmigt.
- Der Planungskredit über CHF 25'000.- für die Sanierung des Kugelfanges wurde einstimmig genehmigt.
- Der Voranschlag der Laufenden Rechnung 2020 wurde einstimmig genehmigt.
- Der Voranschlag der Investitionsrechnung 2020 2018 wurde einstimmig genehmigt.
- Das neue Schulreglement wurde einstimmig genehmigt.

Das ausführliche Protokoll kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An der Gemeindeversammlung wird dieses nicht verlesen, jedoch zur Genehmigung unterbreitet.

Traktandum 2

Rechnungsablage 2019

- a. Laufende Rechnung
- b. Investitionsrechnung
- c. Bilanz
- d. Bericht der Finanzkommission

Der Gemeinderat beantragt die vorgelegte Jahresrechnung zu genehmigen.

Laufende Rechnung 2019

Die laufende Rechnung 2019 schliesst bei Einnahmen von CHF 2'960'698.85 und Ausgaben von CHF 2'913'164.17 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 47'534.68 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 8'471. Der Abschluss 2019 ist somit um CHF 56'005.68 besser ausgefallen als budgetiert.

	Rechnung 2019	Voranschlag 2019	Differenz in CHF	Differenz in %
Ausgaben	2'913'164.17	2'686'245.00	226'919.17	+8.4
Einnahmen	-2'960'698.85	-2'677'774.00	-282'924.85	+10.6
Ergebnis	-47'534.68	8'471.00	-56'005.68	+661.1

0 Verwaltung

Budget +/-

Nettokosten IST 2019	NK Voranschlag 2019	Abweichung	
		CHF	in %
223'756	242'257	-18'501	-7.6

010.301.00 Lohn und Sitzungsgelder des Gemeinderates

+3'150

Mehraufwand: Die laufenden Projekte führten zu mehr Sitzungen und grösserem Arbeitsaufwand.

020.303.00 Sozialversicherungsbeiträge

-2'508

Minderaufwand: Zwei Gemeinderäte haben das AHV-Alter erreicht.

020.315.00 Unterhalt von Büromaschinen und -mobiliar

-13'177

Minderaufwand: Regio GIS Sense und Umstellung neue ES mit QR-Code nicht beansprucht

1 Öffentliche Sicherheit

Nettokosten IST 2019	NK Voranschlag 2019	Abweichung	
		CHF	in %
63'826	62'401	+1'425	+2.3

2 Bildung

Nettokosten IST 2019	NK Voranschlag 2019	Abweichung	
		CHF	in %
762'558	790'353	-27'795	-3.5

210.352.00 Anteil an der Orientierungsschule

+3'225

Mehraufwand: höhere Schlussabrechnung 2018 der OS Sense

210.352.10 Anteil an der Primarschule Plaffeien-Brünisried

-10'787

Minderaufwand: Die Abrechnung des Primarschulkreises Plaffeien, Brünisried, Plasselb ist aus diversen Gründen günstiger ausgefallen.

220.351.01 Beitrag an Sonderinstitutionen für behinderte/schwererziehbare Personen

-8'471

Minderaufwand: Budget Staat zu hoch

290.312.00 Elektrizität, Wasser und Heizmaterial

+4'105

Mehraufwand: hohe Heizkosten

290.314.00 Unterhalt der Gebäude	-7'836
Minderaufwand: wenig nötige Unterhaltsarbeiten	
290.452.00 Mietertrag Schulräume Primarschule Plaffeien-Brünisried	+10'764
Mehrertrag: Durch die notwendigen Umbauarbeiten im Jahre 2018 als Folge der Einführung der Basisstufe wurde der im Primarschulkreis verrechnete Mietwert im Jahr 2019 erhöht.	
291.312.00 Elektrizität, Wasser und Heizmaterial	+3'162
Mehraufwand: hohe Heizkosten	

3 Kultur

Nettokosten IST 2019	NK Voranschlag 2019	Abweichung	
		CHF	in %
34'062	34'612	-550	-1.6

-

4 Gesundheit

Nettokosten IST 2019	NK Voranschlag 2019	Abweichung	
		CHF	in %
277'341	299'382	-22'041	-7.4

410.351.00 Anteil Sonderbetreuung in Pflegeheimen	-4'880
Minderaufwand: Budget Staat zu hoch	
410.352.01 Beitrag an auswärtige Pflegeheime	-8'839
Minderaufwand: nur noch ein Heimbewohner ausserhalb des Sensebezirks	
440.352.00 Anteil an den Pauschalbeiträgen	-6'700
Minderaufwand: nur noch eine beitragsberechtigte Person	

5 Soziale Wohlfahrt

Nettokosten IST 2019	NK Voranschlag 2019	Abweichung	
		CHF	in %
275'506	291'020	-15'514	-5.3

580.351.30 Anteil an den kant. Auslagen für die Sozialdienste	+14'813
Mehrertrag: Budget Staat zu tief	
580.365.00 Unterstützungsbeiträge	-3'639
Minderaufwand: Die Anzahl unterstützungsberechtigter Personen nahm leicht ab.	
580.366.00 Fürsorgekosten - Materielle Hilfe	+3'509
Mehraufwand: Übernahme von Ambulanz- und Bestattungskosten	

6 Verkehr

Nettokosten IST 2019	NK Voranschlag 2019	Abweichung	
		CHF	in %
177'682	138'212	+39'470	+28.6

620.301.00 Besoldung des Strassenpersonals	+2'697
Mehraufwand: Festanstellung Pürro Patrick zu 80% ab Juni 2019	

620.314.00 Unterhalt der Strassen und der Beleuchtung	+24'807
Mehraufwand: Landkauf Fussweg Riedgarten und Erweiterung 50er/60er Zone Freiburgstrasse	
620.314.10 Schneeräumung und Winterdienst	+8'300
Mehraufwand: hoher Verbrauch von Auftausalz, arbeitsintensive Monate Januar + Februar 2019	
650.434.00 Verkauf GA SBB	-3'763
Minderertrag: tiefere Auslastung infolge Sparabos der SBB	

7 Umweltschutz und Raumplanung

Nettokosten IST 2019	NK Voranschlag 2019	Abweichung	
		CHF	in %
28'299	17'818	+10'481	+58.8

Wasserversorgung

700.312.00 Wasserkäufe von Oberschrot	-3'431
Minderaufwand: weniger Wasserverbrauch	
700.312.10 Elektrizität Pumpstation	-3'773
Minderaufwand: tieferer Stromverbrauch	
700.314.00 Unterhalt und Renovation der Anlagen	+14'802
Mehraufwand: Selbstkontrolle Wasserversorgung, div. Katasteraufnahmen	
700.480.00 Entnahme auf obligatorischen Reserven	
Da die Rechnung der Wasserversorgung mit einem Überschuss endet, wird zum Ausgleich eine Einlage von CHF 4'596 in die obligatorischen Reserven verbucht.	

Kanalisation/Abwasserreinigung

710.314.00 Unterhalt der gemeindeeigenen Anlagen	-47'993
Minderaufwand: die digitale Erfassung der Leitung kostete wesentlich weniger als budgetiert, die neue Pumpe wurde erst im Jahr 2020 angeschafft	
710.352.00 Anteil an den interkommunalen ARA-Betriebskosten	-16'176
Minderaufwand: diverse Minderaufwände des Abwasserverbandes der Region Sense-Oberland	
710.390.00 Interne Verrechnung der Zinsen	-3'518
Minderaufwand: bisher keine Fremdfinanzierung für Projekt «Oberli Matta»	
710.434.00 Grundgebühren, Abonnemente	+7'858
Mehrertrag: Die ARA-Grundgebühren wurden noch nach den «alten» Baulandvolumen verrechnet.	
710.434.10 Benützungsgebühren	+5'956
Mehrertrag: der höhere Wasserverbrauch führte zu höheren Gebühren	
710.380.00 Einlage in die obligatorische Reserve	
Die Rechnung der Kanalisation/Abwasserreinigung endet mit einem Überschuss von CHF 64'360.14, welcher den obligatorischen Reserven zugewiesen wird.	

Abfallbeseitigung

720.480.00 Entnahme aus obligatorischen Reserven	
Da die Rechnung für die Abfallbeseitigung mit einem Mehraufwand endet, wird zum Ausgleich eine Entnahme von CHF 1'472.10 aus den obligatorischen Reserven gemacht.	
740.301.00 Besoldung Friedhof	+2'442
Mehraufwand: effektive Stunden, Ausgrabungen	
790.318.00 Kosten überkommunales Bauamt	+5'200
Mehraufwand: sehr viele Baugesuche	
790.431.00 Erteilte Baubewilligungen	-3'798
Minderertrag: nur viele kleinere Baugesuche, Stillstand bei den Baubewilligungen	

8 Volkswirtschaft

Nettokosten IST 2019	NK Voranschlag 2019	Abweichung	
		CHF	in %
-899	550	-1'449	-263.5

9 Finanzen und Steuern

Nettokosten IST 2019	NK Voranschlag 2019	Abweichung	
		CHF	in %
-1'889'663	-1'868'134	+21'529	+1.2

900 Steuern

Nettokosten IST 2019	NK Voranschlag 2019	Abweichung	
		CHF	in %
-2'072'098	-1'816'354	+255'744	+14.1

900.319.00 Debitorenverluste	+8'970
Mehraufwand: Realisierte Verluste bei den Steuereinnahmen (Verlustscheine) und Bildung von Rückstellungen für absehbare Steuerausfälle.	
900.400.00 Einkommenssteuern (nat. Personen)	-5'476
Minderertrag: die vorsichtige Berechnung der Einkommenssteuer liegt etwas tiefer als budgetiert	
900.400.05 Einkommenssteuern Vorjahre (nat. Personen)	+149'679
Mehrertrag: tatsächliche Mehreinnahmen	
900.401.10 Kapitalsteuern (jur. Personen)	+6'136
Mehrertrag: die Einnahmen wurden zu tief budgetiert	
900.402.00 Liegenschaftssteuern	+13'829
Mehrertrag: die erfreuliche Bautätigkeit führt zu höheren Liegenschaftssteuern	
900.402.05 Liegenschaftssteuern Vorjahre	+18'498
Mehrertrag: tatsächliche Mehreinnahmen	
900.403.00 Steuer auf Gewinn und Mehrwert beim Grundstückverkehr	+50'894
Mehrertrag: wiederum sehr erfolgreiche Liegenschaftsverkäufe	
900.404.00 Handänderungssteuern	+23'630
Mehrertrag: viele Grundstückserwerbe	
940.322.04 Schuldzinsen Tiefbauten	-8'180
Minderaufwand: keine Aufnahme von Fremdkapital	
940.330.00 Abschreibung gemäss vorgeschriebener Schuldentilgung	-14'000
Minderaufwand: Sanierung Güterwege + private Hofzufahrten noch nicht abgeschlossen	
940.422.00 Anteil am Gewinn der Clientis	+8'000
Mehrertrag: grosszügige Gewinnausschüttung	
942.312.00 Wasser, Strom, Heizmaterialien	+5'552
Mehraufwand: hohe Heizkosten	
942.314.00 Unterhalt und Renovation der Liegenschaften	+2'963
Mehraufwand: infolge Mieterwechsel Malerarbeiten bei zwei Wohnungen	
990.332.00 Freie Abschreibungen	+253'826
Mehraufwand: Freie Abschreibungen Vereinshaus CHF 20'664, Halta CHF 100'263, Strassen CHF 50'431, Mehrzweckhalle CHF 80'850, sowie kleinere Rundungen diverser Aktiven	

Investitionsrechnung 2019

	Investitionsrechnung 2019	Voranschlag 2019
Ausgaben	720'396.95	1'643'000.00
Einnahmen	-359'168.75	0.00
Nettoinvestitionen	361'228.20	1'643'000.00

Kommentar zu den Schlussabrechnungen

Mehrzweckhalle / Photovoltaikanlage

Am 3. Mai 2019 hat die Gemeindeversammlung einer Investition von CHF 90'000.00 für den Bau einer Photovoltaikanlage auf der Mehrzweckhalle zugestimmt. In der Zwischenzeit konnten die Installationsarbeiten abgeschlossen werden. Die Anlagekosten belaufen sich gemäss Abrechnung auf CHF 87'760.95 und liegen somit innerhalb des Kostenvoranschlages.

Renovation Liegenschaft Halta (altes Schulhaus)

Ebenfalls am 3. Mai 2019 hat die Gemeindeversammlung beschlossen die Liegenschaft Halta zu renovieren. Für die geplante Fassadenrenovation wurde ein Kredit von CHF 90'000.00 gesprochen. Während den geplanten Renovationsarbeiten wurden am Gebäude weitere Mängel festgestellt, die ebenfalls behoben werden mussten. So mussten morsche Holzbestandteile ersetzt werden und die Sickerleitung musste zum Teil erneuert werden.

Aus diesem Grund entstanden bei der Renovation Mehrkosten von 24'913.45.

Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf CHF 114'913.45.

Wasserversorgung Höhena

Im Quartier Höhena musste eine bestehende Wasserleitung infolge eines Bauvorhabens umgelegt werden. Dabei wurden auch Schieber ersetzt und eine zukunftsgerichtete Linienführung gewählt. Der Gemeinderat hat die Umlegung im Rahmen seiner Kompetenzen kurzfristig bewilligt.

Die Kosten für diese Umlegung belaufen sich auf CHF 25'090.15.

Abwasser: Sammelleitung und zentrale Retention

Die Gemeinde Brünisried möchte das Abwasserkonzept kontinuierlich verbessern und das Trennsystem (Schmutzwasser – Meteorwasser) weiterführen. An der Gemeindeversammlung vom 24. November 2017 hat die Gemeinde dem Bau eines Retentionsbeckens und dem Neubau einer Meteorwasserleitung zugestimmt. Für diese Vorhaben wurde ein Kredit über CHF 253'000.00 (Etappe 1: CHF 171'000.00 und Etappe 2: CHF 82'000.00) gesprochen.

Die Anlagekosten für die Etappe 1 waren mit CHF 170'608.35 innerhalb des bewilligten Kredites.

In Etappe 2 mussten zusätzliche Arbeiten im Bereich der Trinkwasserversorgung ausgeführt werden.

Mit Anlagekosten von CHF 91'313.60 wurde das Kostenbudget mit CHF 9'313.60 überschritten.

Laufende Rechnung (nach Dienstabteilungen)		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	VERWALTUNG	229'759.90	6'004.36	249'007	6'750	229'681.99	8'818.10
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	63'825.95	0.00	62'401	0	64'408.35	0.00
2	BILDUNG	896'956.65	134'398.95	902'853	112'500	832'204.30	129'528.80
3	KULTUR, KULTUS UND FREIZEIT	37'361.70	3'300.00	35'612	1'000	37'973.55	1'925.00
4	GESUNDHEIT	277'340.75	0.00	299'382	0	257'508.77	0.00
5	SOZIALE WOHLFAHRT	275'505.63	0.00	291'020	0	288'060.75	0.00
6	VERKEHR	202'274.89	24'593.35	166'472	28'260	136'776.74	23'602.50
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMPLANUNG	387'538.15	359'239.40	383'751	365'933	385'180.45	376'649.50
8	VOLKSWIRTSCHAFT	1'274.65	2'173.65	2'550	2'000	4'035.25	2'988.45
9	FINANZEN UND STEUERN	541'325.90	2'430'989.14	293'197	2'161'331	526'634.95	2'259'496.79
	Total Aufwand	2'913'164.17		2'686'245		2'762'465.10	
	Total Ertrag		2'960'698.85		2'677'774		2'803'009.14
	Aufwandüberschuss				8'471		
	Ertragsüberschuss	47'534.68				40'544.04	

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	VERWALTUNG	229'759.90	6'004.36	249'007	6'750	229'681.99	8'818.10
010	Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Komm.	44'289.00	0.00	40'950	0	43'369.00	0.00
300.00	Lohn und Sitzungsgelder des Gemeinderates	38'150.00		35'000		37'762.50	
300.10	Sitzungsgelder und Auslagen der Finanzkommission	500.00		550		450.00	
300.20	Vergütung an Stimmzähler	1'590.00		900		1'107.50	
318.00	Rechnungsprüfung	4'049.00		4'500		4'049.00	
020	Allgemeine Verwaltung	185'470.90	6'004.36	208'057	6'750	186'312.99	8'818.10
301.00	Besoldung des Verwaltungspersonals	108'171.00		108'171		111'050.00	
303.00	Sozialversicherungsbeiträge: AHV/IV/ALV/EO	12'547.70		15'056		14'861.05	
304.00	Pensionskassenbeiträge	4'561.80		4'564		4'453.20	
305.00	Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge	4'981.75		4'916		2'430.95	
310.00	Bürobedarf	8'223.35		10'000		7'520.99	
311.00	Kauf von Büromaschinen und -mobiliar	4'274.90		6'000		0.00	
315.00	Unterhalt von Büromaschinen und -mobiliar	7'272.85		20'450		7'363.50	
317.00	Auslagen f. Empfänge und Delegationen	6'269.00		6'500		8'451.75	
318.00	Div. Versicherungsprämien, Haftpflicht, Mobiliar usw.	7'443.10		7'600		7'558.60	
318.10	Verwaltungskosten (Porti, Telefon, usw.)	6'928.55		7'000		7'486.15	
318.20	Kanzleigeühren	424.90		1'400		1'001.50	
318.30	Veröffentlichungen und Anzeigen	2'213.10		4'200		1'976.40	
318.40	Beitrag an Urheberrechtsgebühren	158.90		200		158.90	
390.00	Interne Verrechnung Miete Verwaltung	12'000.00		12'000		12'000.00	
431.00	Verwaltungsgebühren		716.61		1'900		1'671.70
434.00	Inkasso Pfarreiteuern		4'436.25		4'000		3'797.25
436.10	AHV-Agentur		851.50		850		860.60
436.20	Rückerstattung Echo		0.00		0		2'488.55

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
1	OEFFENTLICHE SICHERHEIT	63'825.95	0.00	62'401	0	64'408.35	0.00
100	Rechtsaufsicht	30'486.20	0.00	30'487	0	24'022.50	0.00
352.00	Anteil an den Auslagen Berufsbeistandschaft	30'486.20		30'487		24'022.50	
140	Feuerwehr	30'749.40	0.00	28'779	0	23'106.00	0.00
301.00	Besoldung des Feuerwehrcorps / Hydrantenkontrolle	2'687.25		2'000		795.00	
317.00	Spesen- und Reiseentschädigungen, Empfänge	1'130.00		200		810.00	
319.00	Verbandsbeiträge und Versicherungen	164.50		400		162.00	
352.00	Anteil IFW Sense-Süd	26'767.65		26'179		21'339.00	
150	Militärwesen	0.00	0.00	0	0	14'489.40	0.00
352.00	Kosten interkommunaler Schiessstand/Sanierung Kugelfang	0.00		0		14'489.40	
160	Zivilschutz	2'225.80	0.00	2'019	0	2'065.90	0.00
352.00	Kostenanteil interkommunaler Zivilschutzposten	2'225.80		2'019		2'065.90	
173	Bevölkerungsschutz interkommunal	364.55	0.00	1'116	0	724.55	0.00
352.00	Gemeindeführungsorgan Sense-Oberland	364.55		1'116		724.55	

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
2	BILDUNG	896'956.65	134'398.95	902'853	112'500	832'204.30	129'528.80
200	Kindergärten	49'423.95	0.00	49'312	0	48'866.20	0.00
351.00	Anteil an den kantonalen Auslagen für Kindergarten (Besoldung)	49'423.95		49'312		48'866.20	
210	Obligatorischer Schulzyklus	653'367.35	14'453.90	645'811	3'000	567'756.25	28'015.20
318.10	Schülertransportkosten	11'453.90		0		21'934.85	
318.20	Beitrag an Urheberrechtsgebühren	153.40		150		135.50	
351.00	Anteil an den kantonalen Auslagen für Primarschulen (Besoldung)	197'394.05		193'733		189'909.45	
351.10	Anteil an den kantonalen Auslagen für Schülertransporte	0.00		0		7'231.95	
352.00	Anteil an der Orientierungsschule	269'653.40		266'428		183'698.15	
352.10	Anteil an der Primarschule Plaffeien-Brünisried-Plasselb	174'712.60		185'500		164'846.35	
431.00	Beiträge an Schülertransport		11'453.90		0		24'015.20
452.00	Beitrag Gemeinde Alterswil		3'000.00		3'000		4'000.00
220	Sonderschulen	106'213.90	0.00	115'424	0	110'353.15	0.00
351.01	Beitrag an Sonderinstitutionen für behinderte/schwererziehbare Personen (Sonderschulen)	84'072.10		92'543		89'042.75	
351.02	Pädagogisch-therapeutische Massnahmen von privaten Anbietern	4'432.80		4'368		4'547.40	
366.00	Beiträge an Sonderkurse (Logopädie, Psychologie, usw.)	17'709.00		18'513		16'763.00	

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
230	Berufsbildung	7'333.15	0.00	9'000	0	7'507.20	0.00
351.00	Anteil an den kant. Auslagen für Berufsschulen	7'333.15		9'000		7'507.20	
290	Schulgebäude	40'280.45	105'964.05	45'922	95'500	60'409.15	86'686.60
301.00	Besoldung Hauswart	17'540.25		17'540		17'196.00	
303.00	Sozialversicherungsbeiträge: AHV/IV/ALV/EO	1'642.65		1'616		1'584.00	
304.00	Pensionskassenbeiträge	1'124.75		1'121		1'096.10	
305.00	Unfallversicherungsbeiträge	1'153.95		1'145		1'186.35	
312.00	Elektrizität, Wasser und Heizmaterial	14'104.85		10'000		13'088.70	
313.00	Reinigungsmaterial	970.55		2'500		1'842.10	
314.00	Unterhalt der Gebäude	2'163.95		10'000		22'686.50	
315.00	Unterhalt der Maschinen und Mobilien	554.80		1'000		704.70	
318.00	Div. Versicherungsprämien (KGV, Gebäudehaftpflicht)	1'024.70		1'000		1'024.70	
427.00	Mietertrag Wohnungen Schulhaus (inkl. NK)		20'700.00		21'000		20'949.95
452.00	Mietertrag Schulräume Primarschule Plaffeien-Brünisried		85'264.05		74'500		65'736.65
291	Mehrweckhalle	40'337.85	13'981.00	37'384	14'000	37'312.35	14'827.00
301.00	Besoldung Hauswart	11'110.95		11'111		10'893.00	
303.00	Sozialversicherungsbeiträge: AHV/IV/ALV/EO	1'040.55		1'024		1'004.00	
304.00	Pensionskassenbeiträge	712.45		717		694.30	
305.00	Unfallversicherungsbeiträge	730.95		732		751.50	
312.00	Wasser, Strom, Heizmaterialien	18'161.95		15'000		16'563.55	
314.00	Unterhalt und Renovation der Liegenschaft	7'258.10		7'500		6'083.10	
318.00	Div. Versicherungsprämien (KGV, Gebäudehaftpflicht)	1'322.90		1'300		1'322.90	
427.00	Mietertrag		1'981.00		2'000		2'827.00
490.00	Interne Verrechnung Miete (Verwaltung)		12'000.00		12'000		12'000.00

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
3	KULTUR, KULTUS UND FREIZEIT	37'361.70	3'300.00	35'612	1'000	37'973.55	1'925.00
300	Kultur	22'007.15	0.00	22'575	0	22'719.75	0.00
351.00	Anteil an den Auslagen für das Konservatorium	11'183.15		13'075		13'325.75	
365.00	Beiträge an Vereine mit kulturellem Zweck	10'324.00		9'000		8'894.00	
365.10	Beitrag an die Bibliothek	500.00		500		500.00	
340	Sport	1'716.90	0.00	1'320	0	2'398.80	0.00
365.00	Beiträge an Sportvereine	1'716.90		1'320		2'398.80	
350	Uebrige Freizeitgestaltung	13'637.65	3'300.00	11'717	1'000	12'855.00	1'925.00
314.00	Beitrag an Unterhalt Fussballplatz	2'500.00		2'500		2'500.00	
365.00	Beiträge an Tourismusverband	5'734.50		6'217		5'504.90	
366.00	Aktivitäten des 3. Alters	5'403.15		3'000		4'850.10	
469.00	Beiträge für Aktivitäten des 3. Alters		3'300.00		1'000		1'925.00
4	GESUNDHEIT	277'340.75	0.00	299'382	0	257'508.77	0.00
400	Spitäler	8'478.25	0.00	8'283	0	8'251.15	0.00
351.00	Beitrag Pflegerestkosten	908.55		713		812.40	
352.10	Anteil am Verband für den Ambulanzdienst	7'569.70		7'570		7'438.75	
410	Kranken- und Pflegeheime	197'161.36	0.00	213'335	0	189'027.46	0.00
351.00	Anteil Sonderbetreuung in Pflegeheimen	103'741.30		108'621		108'201.55	
352.00	Beitrag an Pflegeheim Bachmatte	84'258.56		86'714		69'960.11	
352.01	Beitrag an auswärtige Pflegeheime	9'161.50		18'000		10'865.80	

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
440	Ambulante Krankenpflege	71'039.14	0.00	76'764	0	59'498.61	0.00
352.00	Anteil an den Pauschalbeiträgen	10'300.00		17'000		10'600.00	
365.00	Beitrag Gesundheitsnetz Sense	60'739.14		59'764		48'898.61	
460	Schulgesundheitsdienst	662.00	0.00	1'000	0	731.55	0.00
351.01	Schulzahnpflege, Arztbesuche	662.00		1'000		731.55	
5	SOZIALE WOHLFAHRT	275'505.63	0.00	291'020	0	288'060.75	0.00
550	Invalidität	166'315.80	0.00	165'305	0	166'745.20	0.00
351.00	Beitrag an Sonderinstitutionen für behinderte oder schwererziehbare Personen	166'315.80		165'305		166'745.20	
580	Fürsorge	109'189.83	0.00	125'715	0	121'315.55	0.00
351.00	Anteil an den nicht rückerstatteten kant. Vorschüssen f. Unterhaltsleistungen	3'238.35		3'762		3'112.30	
351.10	Anteil am kantonalen Beschäftigungsfonds (BHAG)	10'965.00		11'220		11'186.00	
351.20	Anteil an den kant. Familienzulagen für nichterwerbstätige Personen	4'303.30		4'582		4'258.70	
351.30	Anteil an den kant. Auslagen für die Sozialdienste	-24'397.30		-9'584		-13'377.00	
352.00	Anteil am Sozialdienst Sense-Oberland	36'889.15		36'610		31'399.50	
365.00	Unterstützungsbeiträge	71'361.18		75'000		81'380.60	
365.10	Soziale Werke	1'252.40		1'900		1'193.20	
365.20	Beitrag an spezialisierte Sozialdienste (MIS, OHG)	2'066.90		2'225		2'160.20	
366.00	Fürsorgekosten - Materielle Hilfe	3'508.80		0		0.00	
380.00	Einlage in Fonds Bersetia	2.05		0		2.05	

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
6	VERKEHR	202'274.89	24'593.35	166'472	28'260	136'776.74	23'602.50
620	Gemeindestrassen	132'352.25	846.35	94'557	750	66'126.10	887.50
301.00	Besoldung des Strassenpersonals	44'900.05		42'203		20'849.00	
303.00	Sozialversicherungsbeiträge: AHV/IV/ALV/EO	4'910.95		3'566		2'729.40	
304.00	Pensionskassenbeiträge	1'628.70		1'795		1'627.10	
305.00	Unfall- und Krankenversicherungsbeiträge	3'255.85		2'093		1'739.55	
312.00	Elektrizität öffentlichen Beleuchtung	2'514.35		3'000		2'712.20	
313.00	Kauf von Verbrauchsmaterialien	1'282.95		1'000		1'253.05	
314.00	Unterhalt der Strassen und der Beleuchtung	41'007.25		16'200		16'500.00	
314.10	Schneeräumung und Winterdienst	31'299.50		23'000		16'289.50	
315.00	Unterhalt der Fahrzeuge und Maschinen	930.20		1'000		1'771.35	
318.00	Fahrzeugversicherung und Strassenverkehrssteuern	622.45		700		654.95	
434.00	Beiträge Dritter an den Winterdienst		846.35		750		887.50
640	Bundesbahnen	4'381.00	0.00	4'381	0	4'108.00	0.00
351.00	Beteiligung an den Bahninfrastrukturfonds des Bundes	4'381.00		4'381		4'108.00	
650	Oeffentlicher Verkehr	65'541.64	23'747.00	67'534	27'510	66'542.64	22'715.00
318.00	Kauf von GA SBB	28'000.00		28'000		28'000.00	
318.01	Kosten www.tageskarte-gemeinde.ch	232.64		300		232.64	
351.00	Anteil an den kant. Auslagen	37'309.00		39'234		38'310.00	
434.00	Verkauf GA SBB		23'747.00		27'510		22'715.00

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMPLANUNG	387'538.15	359'239.40	383'751	365'933	385'180.45	376'649.50
700	Wasserversorgung	101'735.60	101'735.60	100'068	100'068	111'147.05	111'147.05
300.00	Sitzungsgeld und Auslagen der Kommission	1'711.00		2'150		1'210.00	
301.00	Besoldung Betriebspersonal	4'152.00		4'500		5'840.00	
312.00	Wasserkäufe von Oberschrot	20'568.55		24'000		15'842.20	
312.10	Elektrizität Pumpstation	6'227.20		10'000		6'891.95	
314.00	Unterhalt und Renovation der Anlagen	29'801.95		15'000		46'042.85	
380.00	Einlagen in die obligatorische Reserve	4'596.40		9'676		0.00	
390.00	Interne Verrechnung der Zinsen	5'862.50		8'726		6'504.05	
390.10	Interne Verrechnung der obligatorischen Abschreibungen	28'816.00		26'016		28'816.00	
402.00	Hydrantentaxen		68.00		68		68.00
435.00	Wasserverkäufe an Private		88'175.60		87'000		87'443.15
435.10	Wasserverkäufe an Rechthalten und St. Ursen		13'492.00		13'000		13'504.90
480.00	Entnahme aus obligatorischen Reserven		0.00		0		10'131.00
710	Kanalisation/Abwasserreinigung	208'813.65	208'813.65	212'365	212'365	203'720.45	203'720.45
314.00	Unterhalt der gemeindeeigenen Anlagen	17'006.75		65'000		18'311.70	
318.01	Verwaltungskosten (Porti, Verschiedenes)	720.90		500		580.70	
352.00	Anteil an den interkommunalen ARA - Betriebskosten	77'508.11		93'684		82'963.35	
352.10	Anteil an den interkommunalen ARA - Verwaltungskosten	3'020.40		3'466		3'094.50	
352.20	Anteil an den interkommunalen ARA - Finanzrestkosten	8'978.85		8'979		8'978.85	
380.00	Einlagen in die obligatorische Reserve	64'360.14		0		51'784.65	
390.00	Interne Verrechnung der Zinsen	7'202.50		10'720		7'990.70	
390.10	Interne Verrechnung der obligatorischen Abschreibungen	30'016.00		30'016		30'016.00	
434.00	Grundgebühren, Abonnemente		130'857.60		123'000		127'665.35
434.10	Benützungsgebühren		77'956.05		72'000		76'055.10
480.00	Entnahme aus obligatorischen Reserven		0.00		17'365		0.00

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
720	Abfallbeseitigung	46'337.65	46'337.65	47'500	47'500	44'986.15	44'986.15
301.00	Besoldung Deponie	5'724.00		5'500		5'760.00	
318.00	Abfuhr- und Deponiekosten	40'519.75		42'000		39'132.55	
319.00	Debitorenverluste	93.90		0		0.00	
380.00	Einlagen in die obligatorische Reserve	0.00		0		93.60	
434.00	Grundgebühr		14'692.05		16'000		16'665.90
434.10	Benützungsgebühr (Kehrichtmarken)		30'173.50		30'000		28'320.25
480.00	Entnahme aus obligatorischen Reserven		1'472.10		1'500		0.00
740	Friedhof	12'380.50	150.00	10'166	0	13'065.15	0.00
300.00	Sitzungsgeld und Auslagen der Kommission	245.00		500		222.50	
301.00	Besoldung Friedhof	5'941.50		3'500		5'040.00	
314.00	Unterhaltskosten	1'305.85		1'500		3'258.80	
352.00	Beiträge an andere Gemeinden	4'888.15		4'666		4'543.85	
434.00	Bestattungsgebühren Auswärtige		150.00		0		0.00
790	Raumplanung	18'270.75	2'202.50	13'652	6'000	12'261.65	16'795.85
300.00	Sitzungsgeld und Bauverwaltung	280.00		500		210.00	
318.00	Kosten überkommunales Bauamt	12'200.35		7'000		8'542.60	
352.00	Beitrag an Region Sense	5'790.40		6'152		3'509.05	
431.00	Erteilte Baubewilligungen		2'202.50		6'000		16'795.85
8	VOLKSWIRTSCHAFT	1'274.65	2'173.65	2'550	2'000	4'035.25	2'988.45
800	Landwirtschaft	1'228.65	2'173.65	2'500	2'000	4'015.25	2'398.45
365.00	Auslagen am Vernetzungsprojekt	1'228.65		2'500		4'015.25	
436.00	Vernetzungsbeiträge Öko-Vernetzung		2'173.65		2'000		2'398.45

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
810	Forstwirtschaft	46.00	0.00	50	0	20.00	590.00
319.00	Verschiedene Beiträge	46.00		50		20.00	
461.00	Kantonale Subventionen		0.00		0		590.00
9	FINANZEN UND STEUERN	541'325.90	2'430'989.14	293'197	2'161'331	526'634.95	2'259'496.79
900	Steuern	16'245.80	2'088'343.35	7'000	1'823'354	6'100.85	1'904'147.50
300.00	Sitzungsgeld und Auslagen der Steuerkommission	630.00		500		490.00	
318.00	Betriebskosten	1'278.70		1'000		1'642.05	
319.00	Debitorenverluste	13'970.40		5'000		3'670.55	
320.00	Vergütungszins	366.70		500		298.25	
400.00	Einkommenssteuern (nat. Personen)		1'351'524.00		1'357'000		1'256'653.00
400.05	Einkommenssteuern Vorjahre (nat. Personen)		149'678.60		0		73'798.95
400.10	Vermögenssteuern (nat. Personen)		114'304.80		114'000		111'579.00
400.15	Vermögenssteuern Vorjahre (nat. Personen)		2'850.10		0		74.00
400.20	Quellensteuern		8'454.85		10'000		9'994.65
400.40	Steuern auf Kapitalabfindungen		38'947.10		35'000		52'712.35
401.00	Gewinnsteuern (jur. Personen)		25'142.50		23'000		18'729.25
401.10	Kapitalsteuern (jur. Personen)		11'135.85		5'000		8'399.00
402.00	Liegenschaftssteuern		196'828.65		183'000		184'022.10
402.05	Liegenschaftssteuern Vorjahre		18'498.20		0		-1'331.15
403.00	Steuer auf Gewinn und Mehrwert beim Grundstückverkehr		70'893.70		20'000		65'665.55
404.00	Handänderungssteuern		43'629.55		20'000		43'164.50
405.00	Erbschafts- und Schenkungssteuern		-490.80		1'000		25'929.25
406.00	Hundesteuer		2'014.00		2'000		2'052.00
420.00	Verzugszinsen		5'309.75		2'000		3'526.80
421.00	Ausgleichszinsen		144.50		500		95.80
436.00	Rückerstattung Betriebskosten		546.40		500		656.95
441.00	Anteil der Gemeinde am Erlös der kant. Motorfahrzeugsteuer		48'931.60		50'354		48'425.50

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
930	Finanzausgleich	0.00	184'900.00	0	184'900	0.00	203'705.00
462.00	Beitrag aus Ressourcenausgleich		163'057.00		163'057		183'620.00
462.01	Beitrag aus Bedarfsausgleich		21'843.00		21'843		20'085.00
940	Vermögens- und Schuldenverwaltung	241'131.75	88'036.34	264'597	83'677	252'501.05	81'456.29
318.00	Bank-, Post- und Staatskonto-Spesen	1'706.55		2'000		1'680.30	
322.01	Schuldzinsen Liegenschaften	5'000.00		5'000		5'012.00	
322.02	Schuldzinsen MZH	11'958.35		12'980		21'362.00	
322.03	Schuldzinsen Verbände	2'435.85		2'406		2'570.75	
322.04	Schuldzinsen Tiefbauten	16'750.00		24'930		18'583.00	
322.05	Schuldzinsen Feuerwehrgebäude IFW-Sense-Süd	4'800.00		4'800		4'812.00	
330.00	Abschreibung gemäss vorgeschriebener Schuldentilgung	198'481.00		212'481		198'481.00	
420.00	Zinsen auf Kapitalien, Verrechnungssteuer		139.34		200		129.54
422.00	Anteil am Gewinn der Clientis, Sparkasse Sense		16'000.00		8'000		8'000.00
490.00	Interne Verrechnung der Abschreibung		58'832.00		56'032		58'832.00
490.10	Interne Verrechnung der Zinsen		13'065.00		19'445		14'494.75
942	Liegenschaften des Finanzvermögens	30'121.90	69'709.45	21'600	69'400	21'360.00	70'188.00
301.00	Besoldung der Hauswarte	3'000.00		3'000		3'000.00	
312.00	Wasser, Strom, Heizmaterialien	15'552.30		10'000		11'262.70	
314.00	Unterhalt und Renovation der Liegenschaften	10'462.95		7'500		5'990.65	
318.00	Div. Versicherungsprämien (KGV, Gebäudehaftpflicht)	1'106.65		1'100		1'106.65	
423.00	Mieterträge (inkl. NK)		65'369.45		65'000		65'848.00
423.10	Pachterträge Allmenden		4'340.00		4'400		4'340.00
990	Nicht aufteilbare Posten	253'826.45	0.00	0	0	246'673.05	0.00
332.00	Freie Abschreibungen	253'826.45		0		146'673.05	
351.00	Rückstellungen Pensionskasse	0.00		0		100'000.00	

Laufende Rechnung (nach Dienstbereichen)	Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Aufwand	2'913'164.17		2'686'245		2'762'465.10	
Total Ertrag		2'960'698.85		2'677'774		2'803'009.14
Aufwandüberschuss				8'471		
Ertragsüberschuss	47'534.68				40'544.04	

Investitionsrechnung (nach Dienstabteilungen)		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	VERWALTUNG	4'500.00	0.00	50'000	0	0.00	0.00
2	BILDUNG	87'760.95	0.00	0	0	0.00	0.00
3	KULTUR, KULTUS UND FREIZEIT	0.00	0.00	0	0	2'500.00	0.00
4	GESUNDHEIT	0.00	0.00	0	0	8'281.40	0.00
6	VERKEHR	0.00	0.00	0	0	92'678.90	0.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMPLANUNG	513'222.55	359'168.75	1'593'000	0	103'347.70	126'705.10
9	FINANZEN UND STEUERN	474'082.20	720'396.95	0	0	126'705.10	206'808.00
	Total Investitionsausgaben	1'079'565.70		1'643'000		333'513.10	
	Total Investitionseinnahmen		1'079'565.70		0		333'513.10
	Nettoinvestition				1'643'000		

Investitionsrechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	VERWALTUNG	4'500.00	0.00	50'000	0	0.00	0.00
020	Allgemeine Verwaltung	4'500.00	0.00	50'000	0	0.00	0.00
509.10	Planungskredit Infrastrukturen der Gemeinde	4'500.00		50'000		0.00	
2	BILDUNG	87'760.95	0.00	0	0	0.00	0.00
291	Mehrzweckhalle	87'760.95	0.00	0	0	0.00	0.00
503.01	Photovoltaikanlage Mehrzweckhalle	87'760.95		0		0.00	
3	KULTUR, KULTUS UND FREIZEIT	0.00	0.00	0	0	2'500.00	0.00
340	Sport	0.00	0.00	0	0	2'500.00	0.00
525.01	Beitrag Kaiseregg-Lifte	0.00		0		2'500.00	
4	GESUNDHEIT	0.00	0.00	0	0	8'281.40	0.00
410	Kranken- und Pflegeheime	0.00	0.00	0	0	8'281.40	0.00
522.00	Kostenanteil An- und Umbau Pflegeheim Maggenberg	0.00		0		8'281.40	
6	VERKEHR	0.00	0.00	0	0	92'678.90	0.00
620	Gemeindestrassen	0.00	0.00	0	0	92'678.90	0.00
509.01	Sanierung Strassen und Beleuchtung	0.00		0		92'678.90	

Investitionsrechnung (nach Dienstbereichen)		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMPLANUNG	513'222.55	359'168.75	1'593'000	0	103'347.70	126'705.10
700	Wasserversorgung	25'090.15	6'771.70	0	0	0.00	41'870.45
509.01	Sanierung Wasserversorgung	25'090.15		0		0.00	
610.00	Wasser-Anschlussgebühren		6'771.70		0		41'870.45
710	Kanalisation/Abwasserreinigung	483'505.35	352'070.05	1'593'000	0	27'779.10	81'984.65
501.03	Etappe 1 Sammelleitung und zentrale Retention Oberi Matta	172'635.55		171'000		8'112.00	
501.04	Etappe 2 Sammelleitung Oberi Matta Süd	92'286.60		82'000		3'888.00	
501.05	Etappe 3 Sanierung Oberi Matta und Rüdeweidweg	218'583.20		1'340'000		15'779.10	
610.00	ARA-Anschlussgebühren		4'145.15		0		81'984.65
611.00	Sanierung Oberi Matta und Rüdeweidweg		332'924.90		0		0.00
611.10	Sammelleitung Oberi Matta Etappe 1 + Etappe 2		15'000.00		0		0.00
790	Raumplanung	4'627.05	327.00	0	0	75'568.60	2'850.00
509.00	Ortsplanungsprojekt	4'627.05		0		58'336.60	
509.10	Planungsprojekt Quartier Oberi Matta - Rüdeweidweg	0.00		0		17'232.00	
609.00	Ortplanungsprojekt		327.00		0		2'850.00
9	FINANZEN UND STEUERN	114'913.45	0.00	0	0	0.00	0.00
942	Liegenschaften des Finanzvermögens	114'913.45	0.00	0	0	0.00	0.00
503.02	Renovationen Halta 48	114'913.45		0		0.00	
	Total Investitionsausgaben	720'396.95		1'643'000		206'808.00	
	Total Investitionseinnahmen		359'168.75		0		126'705.10
	Nettoinvestition		361'228.20		1'643'000		80'102.90

		Bestand am 01.01.2019	Veränderungen		Bestand am 31.12.2019
			Zuwachs	Abgang	
1	Aktiven	4'305'521.01	6'837'683.33	6'900'814.64	4'242'389.70
10	Flüssige Mittel	724'368.52	2'853'251.59	2'907'198.44	670'421.67
100	Kassa	1'938.30	37'975.95	38'435.25	1'479.00
1000.00	Kasse	1'938.30	37'975.95	38'435.25	1'479.00
101	Post	699'610.30	2'749'175.64	2'830'038.69	618'747.25
1010.00	Postcheck	699'610.30	2'749'175.64	2'830'038.69	618'747.25
102	Bank	22'819.92	66'100.00	38'724.50	50'195.42
1020.30	Clientis - Konto Mietzinsen Halta + Vereinshaus	20'140.17	66'100.00	38'664.70	47'575.47
1020.50	Clientis - Kontokorrent	2'679.75		59.80	2'619.95
11	Guthaben	1'191'369.50	3'076'832.60	3'075'690.65	1'192'511.45
111	Staatskontokorrent	51'178.55	708'045.05	716'654.15	42'569.45
1110.00	Staatskontokorrent	51'178.55	708'045.05	716'654.15	42'569.45
112	Steuerguthaben	907'711.95	1'983'894.30	1'951'960.50	939'645.75
1120.14	Steuern 2014	2'482.95		2'482.95	
1120.15	Steuern 2015	9'123.45	359.15	3'815.65	5'666.95
1120.16	Steuern 2016	20'204.40		15'952.70	4'251.70
1120.17	Steuern 2017	101'312.40	53'705.45	125'009.20	30'008.65
1120.18	Steuern 2018	774'588.75	229'202.05	892'370.35	111'420.45
1120.19	Steuern 2019		1'700'627.65	912'329.65	788'298.00

		Bestand am 01.01.2019	Veränderungen		Bestand am 31.12.2019
			Zuwachs	Abgang	
115	Andere Debitoren	231'849.50	350'205.45	376'405.65	205'649.30
1150.00	Debitoren Gebühren	186'729.35	322'109.90	331'285.50	177'553.75
1150.10	Debitor Verrechnungssteuer	4.20	4.20	4.20	4.20
1150.20	Debitoren	45'115.95	28'087.15	45'115.95	28'087.15
1150.90	Durchlaufkonto Gebühren		4.20		4.20
116	Diverses	629.50	34'687.80	30'670.35	4'646.95
1160.10	Vorsteuer Wasser - Laufende Rechnung	629.50	2'860.00	3'489.50	
1160.11	Vorsteuer Wasser - Investitionsrechnung		1'931.95	1'391.05	540.90
1160.12	Vorsteuer Abwasser - Laufende Rechnung		10'034.05	10'034.05	
1160.13	Vorsteuer Abwasser - Investitionsrechnung		19'861.80	15'755.75	4'106.05
12	Anlagen	537'379.79	114'985.79	129'913.45	522'452.13
120	Ersparnisse	123'378.79	72.34		123'451.13
1200.00	RB - Konto Wasserversorgung	55'389.89	63.19		55'453.08
1200.10	Clientis - Konto Zivilschutz	63'878.60	7.10		63'885.70
1200.20	Clientis - Bersetia Stiftung	4'110.30	2.05		4'112.35
121	Aktien und Anteilscheine	20'000.00			20'000.00
1210.00	Dotationskapital Clientis	20'000.00			20'000.00
122	Gewährte Darlehen	19'000.00		1'000.00	18'000.00
1220.00	Darlehen FC (Neubau Buvette)	19'000.00		1'000.00	18'000.00

		Bestand am 01.01.2019	Veränderungen		Bestand am 31.12.2019
			Zuwachs	Abgang	
123	Liegenschaften	375'001.00	114'913.45	128'913.45	361'001.00
1230.01	Mietliegenschaft Halta 48	150'000.00	114'913.45	100'913.45	164'000.00
1230.02	Mietliegenschaft Vereinshaus	225'000.00		28'000.00	197'000.00
1230.04	Allmenden	1.00			1.00
13	Transitorische Aktiven	105'449.35	187'129.85	105'449.35	187'129.85
139	Transitorische Aktiven	105'449.35	187'129.85	105'449.35	187'129.85
1390.00	Transitorische Aktiven	28'000.00	28'100.00	28'000.00	28'100.00
1390.10	Transitorische Steueraktiven	77'449.35	159'029.85	77'449.35	159'029.85
14	Verwaltungsvermögen	1'402'951.85	605'483.50	668'561.75	1'339'873.60
141	Tiefbauten	915'949.85	508'595.50	502'673.75	921'871.60
1410.01	Strassen	133'000.00		85'000.00	48'000.00
1410.02	Trottoir	1.00			1.00
1410.03	Friedhof	1.00			1.00
1410.10	Wasserversorgung	472'395.45	25'090.15	35'587.70	461'897.90
1410.20	Kanalisationen / ARA	310'552.40	483'505.35	382'086.05	411'971.70
143	Hochbauten	487'000.00	87'760.95	156'760.95	418'000.00
1430.00	Schulgebäude	73'000.00		10'000.00	63'000.00
1430.30	Mehrzweckhalle	414'000.00	87'760.95	146'760.95	355'000.00
146	Mobilien	1.00			1.00
1460.00	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	1.00			1.00

		Bestand am 01.01.2019	Veränderungen		Bestand am 31.12.2019
			Zuwachs	Abgang	
149	Übrige	1.00	9'127.05	9'127.05	1.00
1490.00	Dorfbrunnen zur Linde	1.00			1.00
1490.02	Ortsplanungsprojekt		4'627.05	4'627.05	
1490.05	Planungsprojekt Infrastrukturen der Gemeinde		4'500.00	4'500.00	
15	Darlehen und Beteiligungen	344'002.00		14'001.00	330'001.00
152	Gemeindeverbände	344'002.00		14'001.00	330'001.00
1520.01	Beteiligung Neubau IFW Sense-Süd	284'000.00		10'000.00	274'000.00
1520.02	Beteiligung Pflegeheim Maggenberg	60'001.00		4'001.00	56'000.00
1520.03	Beteiligung Kaiseregg-Lifte	1.00			1.00

		Bestand am 01.01.2019	Veränderungen		Bestand am 31.12.2019
			Zuwachs	Abgang	
2	Passiven	4'305'521.01	542'012.19	605'143.50	4'242'389.70
20	Laufende Verpflichtungen	409'716.21	290'080.17	486'874.91	212'921.47
200	Kreditoren	276'716.21	290'080.17	353'874.91	212'921.47
2000.00	Kreditoren	128'506.85	68'608.12	128'506.85	68'608.12
2000.01	Kreditor Pfarrei Rechthalten	87'910.05	95'300.30	91'254.00	91'956.35
2000.02	Kreditor Pfarrei Plaffeien	54'421.30	57'130.15	60'431.20	51'120.25
2000.03	Kreditor Sozialversicherungen	1'393.30	32'792.75	32'949.30	1'236.75
2000.04	Kreditor Pensionskasse		16'532.50	16'532.50	
2000.10	MwSt Umsatzsteuer Wasser		2'713.30	2'713.30	
2000.11	MwSt Umsatzsteuer Abwasser	4'443.70	16'634.80	21'078.50	
2000.20	Durchlaufkonto Gebühren	41.01	368.25	409.26	
209	Uebrige	133'000.00		133'000.00	
2090.00	Vorauszahlung Etappe 3 Sanierung Oberi Matta und Rüdeweidweg	133'000.00		133'000.00	
22	Mittel- und langfristige Schulden	2'541'273.09		53'361.45	2'487'911.64
221	Darlehen	2'195'646.39		10'898.50	2'184'747.89
2210.20	Darlehen Vereinshaus	200'000.00			200'000.00
2210.31	Festkredit Tiefbauten	800'000.00			800'000.00
2210.41	Festkredit MZH	700'000.00			700'000.00
2210.51	Festkredit Feuerwehrlokal	300'000.00			300'000.00
2210.52	Anteil an Finanzierung An- + Umbau Pflegeheim Maggenberg	195'646.39		10'898.50	184'747.89
222	IHG-Kredite	345'626.70		42'462.95	303'163.75
2220.03	IHG-Kredit MZH (Kanton)	167'200.00		20'800.00	146'400.00
2220.04	IHG-Kredit MZH (Bund)	167'200.00		20'800.00	146'400.00
2220.05	IHG-Kredit OS Sense Wünnewil	11'226.70		862.95	10'363.75

		Bestand am 01.01.2019	Veränderungen		Bestand am 31.12.2019
			Zuwachs	Abgang	
23	Verwaltete Stiftungen	4'110.30	2.05		4'112.35
233	Verwaltete Stiftungen	4'110.30	2.05		4'112.35
2330.00	Bersetia Stiftung	4'110.30	2.05		4'112.35
24	Rückstellungen	159'790.00	8'000.00	15'000.00	152'790.00
240	Rückstellungen für Laufende Rechnung	144'790.00	8'000.00		152'790.00
2400.00	Rückstellungen für Debitorenverluste	24'000.00	8'000.00		32'000.00
2400.01	Rückstellungen für offene Bauabnahmen	20'790.00			20'790.00
2400.02	Rückstellungen für Pensionskasse des Staatspersonal	100'000.00			100'000.00
241	Rückstellung für Investitionen	15'000.00		15'000.00	
2410.01	Rückstellung Kanalisation Bergstrasse	15'000.00		15'000.00	
25	Transitorische Passiven	48'435.04	127'438.75	48'435.04	127'438.75
259	Übrige	48'435.04	127'438.75	48'435.04	127'438.75
2590.00	Transitorische Passiven	48'435.04	127'438.75	48'435.04	127'438.75
28	Reserven	353'090.77	68'956.54	1'472.10	420'575.21
280	Obligatorische Reserven	353'090.77	68'956.54	1'472.10	420'575.21
2800.01	Zivilschutzfonds	54'121.00			54'121.00
2800.02	Obligatorische Reserve - Wasserversorgung	4'310.73	4'596.40		8'907.13
2800.03	Obligatorische Reserve - Abwasserbeseitigung	277'408.74	64'360.14		341'768.88
2800.04	Obligatorische Reserve - Abfallbeseitigung	17'250.30		1'472.10	15'778.20

		Bestand am	Veränderungen		Bestand am
		01.01.2019	Zuwachs	Abgang	31.12.2019
29	Kapital	789'105.60	47'534.68		836'640.28
290	Kapital	789'105.60	47'534.68		836'640.28
2900.01	Vermögen	789'105.60	47'534.68		836'640.28
	Gesamtaktiven	4'305'521.01 	6'837'683.33	6'900'814.64 	4'242'389.70
	Gesamtpassiven	4'305'521.01 	542'012.19	605'143.50 	4'242'389.70

Schuldanteile (Eventualverbindlichkeiten)

Gesundheitsnetz Sense (Betriebskredit)
Gesundheitsnetz Sense (Unterdeckung Pensionskasse)
Orientierungsschule des Sensebezirks
Alters- und Pflegeheim Bachmatte
ARA - Verbandsanteil
Anteil Kaiseregg-Lifte
Gemeindeverband Berufsbeistandschaft und Sozialdienst

31.12.2018

CHF	5'790.75
CHF	105'454.63
CHF	552'209.65
CHF	887'704.86
CHF	18'919.60
CHF	770.80
CHF	30'299.85

31.12.2019

CHF	5'812.70
CHF	118'309.87
CHF	492'602.84
CHF	851'748.91
CHF	9'940.75
CHF	0.00
CHF	18'202.65

Bürgschaften

Anteil Kauf Gypsera-Areal (Bürgschaft)
Anteil Finanzierung Beschneiungsanlage (Bürgschaft)

31.12.2018

CHF	0.00
CHF	277.65

31.12.2019

CHF	0.00
CHF	0.00

Schlussabrechnung Investitionen

Objekt	Photovoltaikanlage Mehrzweckhalle
Beschluss	Gemeindeversammlung vom 03.05.2019
Genehmigter Kredit	Fr. 90'000.-, inkl. MWSt

1 Bruttoanlagekosten

Aktivierung auf Konto Nr.	1430.30	2019	Fr.	87'760.95	
		2020	Fr.	-	87'760.95
Total Bruttoanlagekosten				Fr.	87'760.95

2 Einnahmen

Passivierung auf Konto Nr.	1430.30	2019	Fr.	-	
		2020	Fr.	-	-
Ausstehende Subventionen					-
Total Einnahmen					-

3 Nettoinvestition

Bruttoanlagekosten inkl. MWSt		Fr.	87'760.95
Einnahmen		Fr.	-
Nettoinvestition		Fr.	87'760.95

4 Kreditvergleich

Genehmigter Kredit		Fr.	90'000.00
Nettoinvestition		Fr.	87'760.95
Kreditunterschreitung		Fr.	-2'239.05

Brünisried, 04.05.2020

Die Finanzverwalterin:

Der Gemeinderat:

Schlussabrechnung Investitionen

Objekt	Etappe 1 Sammelleitung und zentrale Retention Oberli Matta		
Beschluss	Gemeindeversammlung vom 24.11.2017		
Genehmigter Kredit	Fr. 171'000.-, inkl. MWSt		

1 Bruttoanlagekosten

Aktivierung auf Konto Nr.	1410.20	2018	Fr.	8'112.00	
		2019	Fr.	172'635.35	180'747.35
Total Bruttoanlagekosten			Fr		<u>180'747.35</u>

2 Einnahmen

Passivierung auf Konto Nr.	1410.20	2018	Fr.	-	
		2019	Fr.	10'139.00	10'139.00
Ausstehende Subventionen					-
Total Einnahmen					<u>10'139.00</u>

3 Nettoinvestition

Bruttoanlagekosten inkl. MWSt	Fr.	180'747.35
Einnahmen	Fr.	<u>-10'139.00</u>
Nettoinvestition	Fr	<u><u>170'608.35</u></u>

4 Kreditvergleich

Genehmigter Kredit	Fr.	171'000.00
Nettoinvestition	Fr.	<u>170'608.35</u>
Kreditunterschreitung	Fr.	<u><u>-391.65</u></u>

Brünisried, 09.03.2020

Die Finanzverwalterin:

Der Gemeinderat:

The image shows two handwritten signatures in blue ink. The first signature is over a circular official stamp of the community council (Gemeinderat) of Brünisried. The second signature is over another circular official stamp, also of the community council of Brünisried.

Schlussabrechnung Investitionen

Objekt	Etappe 2 Sammelleitung Oberi Matta Süd
Beschluss	Gemeindeversammlung vom 24.11.2017
Genehmigter Kredit	Fr. 82'000.-, inkl. MWSt

1 Bruttoanlagekosten

Aktivierung auf Konto Nr.	1410.20	2018	Fr.	3'888.00	
		2019	Fr.	92'286.60	96'174.60
Total Bruttoanlagekosten			Fr.		<u>96'174.60</u>

2 Einnahmen

Passivierung auf Konto Nr.	1410.20	2018	Fr.	-	
		2019	Fr.	<u>4'861.00</u>	4'861.00
Ausstehende Subventionen					-
Total Einnahmen					<u>4'861.00</u>

3 Nettoinvestition

Bruttoanlagekosten inkl. MWSt	Fr.	96'174.60
Einnahmen	Fr.	<u>-4'861.00</u>
Nettoinvestition	Fr.	<u>91'313.60</u>

4 Kreditvergleich

Genehmigter Kredit	Fr.	82'000.00
Nettoinvestition	Fr.	<u>91'313.60</u>
Kreditüberschreitung	Fr.	<u>9'313.60</u>

Brünisried, 09.03.2020

Die Finanzverwalterin:

Der Gemeinderat:



Schlussabrechnung Investitionen

Objekt	Renovation Halta
Beschluss	Gemeindeversammlung vom 03.05.2019
Genehmigter Kredit	Fr. 90'000.-, inkl. MWSt

1 Bruttoanlagekosten

Aktivierung auf Konto Nr. 1230.01					
(geplante Kosten)	Gruber (Malerarbeit)	2019	Fr.	69'804.20	
(geplante Kosten)	Aebischer (Gerüst)	2019	Fr.	12'493.20	
(geplante Kosten)	Umschwung/Grabung Fr. 7'000.00 (n. ausgeführt)	2019	Fr.	0.00	82'297.40
(unvorhergesehene Kosten)	morsche Lukarnen ersetzt	2019	Fr.	6'042.95	
(unvorhergesehene Kosten)	Ersatz kaputter Sickerleitungen	2019	Fr.	5'508.35	
(unvorhergesehene Kosten)	Abdeckung Sims (Spengler)	2019	Fr.	3'395.20	
(unvorhergesehene Kosten)	Brunnen	2019	Fr.	1'300.00	
(unvorhergesehene Kosten)	Gruber, Lukarnen und Material	2019	Fr.	4'710.15	
(unvorhergesehene Kosten)	Gruber Zusatzarbeiten	2019	Fr.	11'659.40	32'616.05
Total Bruttoanlagekosten			Fr.		<u>114'913.45</u>

2 Einnahmen

Passivierung auf Konto Nr. 1230.01	2019	Fr.	-	
Ausstehende Subventionen			-	
Total Einnahmen				<u>-</u>

3 Nettoinvestition

Bruttoanlagekosten inkl. MWSt		Fr.		114'913.45
Einnahmen		Fr.		-
Nettoinvestition		Fr.		114'913.45

4 Kreditvergleich

Genehmigter Kredit		Fr.		90'000.00
Nettoinvestition		Fr.		114'913.45
Kreditüberschreitung		Fr.		24'913.45

Brünisried, 20.04.2020

Die Finanzverwalterin:

Der Gemeinderat:





Düdingen, 7. Mai 2020

**Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung
an den Gemeinderat und die Finanzkommission der
Gemeinde Brünisried
Brünisried**

Als Revisionsstelle haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Gemeinde Brünisried, bestehend aus Bestandesrechnung, Laufende Rechnung, Investitionsrechnung und Liste der Eventualverpflichtungen oder Garantien (Art. 56 Bst. d ARGG) für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die Revision der Vorjahresangaben ist von einer anderen Revisionsstelle vorgenommen worden.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gemeindegesetz (SGF 140.1), dem Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.11) und dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderrechnung* vorgenommen. Nach diesem Prüfungshinweis haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

**CORE
Revision AG**

Chännelmattstrasse 9
Postfach 51
CH-3186 Düdingen

T +41 26 492 78 78
F +41 26 492 78 79

CHE-279.084.618 MWST

**CORE
Dienstleistungen**

Treuhand
Wirtschaftsprüfung
Steuern & MWST
Wirtschafts- & Rechts-
beratung
Vorsorgeberatung

EXPERTSuisse zertifiziertes Unternehmen

core-partner.ch

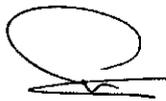
Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Rechnungsjahr dem Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.1), dem Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (SGV 140.11) sowie den vom Staatsrat festgelegten Grundsätzen des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG), die Fachkunde und die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.1) und dem Ausführungsreglement zum Gesetz über die Gemeinden (SGV 140.11) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung mit einer Bilanzsumme von CHF 4'242'389.70 und einem Ertragsüberschuss von CHF 47'534.68 zu genehmigen.



Christian Stritt
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor



Reto Käser
Dipl. Wirtschaftsprüfer
Zugelassener Revisionsexperte

Traktandum 3

Reglement über die Trinkwasserverteilung – Genehmigung

Der Gemeinderat musste das bestehende Reglement der neuen Gesetzgebung anpassen. Nachdem die Vorprüfung positiv verlaufen ist, wird das vom Gemeinderat genehmigte Reglement nun der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Reglement über die Trinkwasserverteilung vom 26. Juni 2020

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf:

Das Gesetz über das Trinkwasser vom 6. Oktober 2011 (TWG; SGF 821.32.1);
Das Reglement über das Trinkwasser vom 18. Dezember 2012 (TWR; SGF 821.32.11);
Das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1);
Das Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 1. Dezember 2009 (RPBR; SGF 710.11);
Das Gesetz über die Gemeinden vom 25. September 1980 (GG; SGF 140.1),

beschliesst:

KAPITEL 1: Gegenstand

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt:

- a) die Verteilung von Trinkwasser auf dem Gemeindegebiet;
- b) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den Bezüger;
- c) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde und den anderen auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteilern.

² Das Reglement gilt:

- a) für alle Bezüger, die Trinkwasser von der Gemeinde beziehen;
- b) für jeden auf dem Gemeindegebiet aktiven Verteiler.

³ Eigentümer von Bauten und Anlagen, die am Gemeinenetz angeschlossen sind, gelten auch als Bezüger.

KAPITEL 2: Verteilung von Trinkwasser

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde gewährleistet die Verteilung von Trinkwasser in dem im Plan der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) definierten Versorgungssperimeter. Sie kann die Aufgabe Drittverteiler übertragen.

² Die Gemeinde kann Trinkwasser ausserhalb der Bauzonen liefern, namentlich wenn zukünftige Bezüger oder Nachbargemeinden darum ersuchen. In diesen Fällen sind die technischen und finanziellen Modalitäten zwischen der Gemeinde und den Bezüger beziehungsweise zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln. Die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 3 Drittverteiler von Trinkwasser

¹ Verteiler, die Trinkwasser an Dritte abgeben, müssen sich bei der Gemeinde melden. Die Gemeinde führt eine Liste der Drittverteiler.

² In den Bauzonen müssen Drittverteiler einen Übertragungsvertrag haben.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass die Drittverteiler den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügen und dass diese dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) regelmässig Trinkwasserprobenahmen zur Analyse einreichen.

⁴ Die Gemeinde meldet dem LSVW die Drittverteiler, die ihren Aufforderungen zur Konformisierung nicht nachkommen.

Art. 4 Anschlusspflicht in den Bauzonen

In den Bauzonen muss der Grundstückseigentümer, sofern er nicht eigene Ressourcen besitzt, die genügend Trinkwasser liefern, das Trinkwasser von der Gemeinde oder von einem Drittverteiler mit Übertragungsvertrag beziehen. In letzterem Fall erteilt die Gemeinde die Genehmigung im Rahmen der Baubewilligung.

Art. 5 Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe

¹ Die Lieferung von Trinkwasser an Betriebe mit besonders hohen Wasserbezügen oder mit hohen Bedarfsspitzen kann mittels spezieller Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger geregelt werden.

² Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, den direkten Betrieb von Brandschutzinstallationen wie Sprinkleranlagen oder dergleichen ab ihrem Netz zu gewährleisten.

Art. 6 Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung

¹ Die Dienstleistung der Trinkwasserlieferung beginnt mit der Installation des Wasserzählers und endet bei Handänderung der Liegenschaft mit schriftlicher Kündigung oder, bei Verzicht auf Trinkwasserlieferung, mit Abtrennung der Anschlusseinrichtung.

² Falls der Grundeigentümer für die eigene Baute oder Anlage auf die Trinkwasserlieferung verzichten will, hat er dies der Gemeinde mindestens 60 Tage vor dem gewünschten Abstelltermin unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

³ Grundeigentümer, die auf einen Anschluss verzichten, tragen die Kosten der Abtrennung.

Art. 7 Einschränkung der Trinkwasserverteilung

¹ Die Gemeinde kann die Trinkwasserverteilung in gewissen Sektoren des Versorgungsperimeters vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

- a) infolge höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) für Unterhalts-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten der Trinkwasserinfrastrukturen;
- d) bei anhaltender Trockenheit;
- e) im Brandfall;
- f) infolge durch Dritte verursachter Unterbrüche.

² Die Gemeinde informiert die Bezüger rechtzeitig über voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche.

³ Die Gemeinde tut ihr Möglichstes, um die Dauer der Einschränkung oder des Unterbruchs der Trinkwasserverteilung zu begrenzen. Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und gewährt keine Tarifermässigungen.

⁴ Die Lieferung von Trinkwasser für Haushalte und für Betriebe, die lebenswichtige Güter und Dienstleistungen produzieren, geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Art. 8 Einschränkung der Trinkwassernutzung

¹ Die Gemeinde kann Vorschriften zur Einschränkung der Trinkwassernutzung erlassen, ohne Gewährung von Tariferlässigungen (namentlich Verbot oder Unterbruch der Garten- oder Rasenbewässerung, der Befüllung von Wassertanks und Schwimmbädern, des Autowaschens und Ähnliches).

² Bei Einschränkung der Trinkwassernutzung infolge sinkenden Dargebots in den Wasserressourcen informiert die Gemeinde das LSVW und das AfU.

Art. 9 Sanitäre Massnahmen

¹ Die Gemeinde kann sanitäre Massnahmen vornehmen (namentlich bei Entkeimung oder Spülung des Netzes), die bis zu den Haustechnikanlagen innerhalb der Liegenschaften reichen können.

² Gegebenenfalls informiert sie, sobald möglich, die betroffenen Bezüger, damit diese entsprechenden Vorkehrungen zum Schutz ihrer Anlagen treffen können.

³ Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden und Störungen an den Aufbereitungsanlagen des Eigentümers infolge dieser sanitären Massnahmen.

Art. 10 Trinkwasserabgabeverbot

Es ist verboten, Dritten ohne Genehmigung der Gemeinde Trinkwasser abzugeben oder ein drittes Grundstück zu beliefern. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen auf der Leitung vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 11 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Trinkwasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 12 Störungen in der Trinkwasserverteilung

Die Bezüger melden der Gemeinde unverzüglich Störungen, eine Abnahme oder das Aussetzen der Trinkwasserverteilung.

KAPITEL 3: Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen

1. Abschnitt: Im Allgemeinen

Art. 13 Überwachung

Die Gemeinde überwacht sämtliche Infrastrukturen und technischen Installationen des auf ihrem Gemeindegebiet verteilten Trinkwassers.

Art. 14 Leitungsnetz, Definition

Der Transport des Trinkwassers ist gewährleistet durch:

- a) die Haupt- und Verteilleitungen, sowie die Hydranten;
- b) die Hausanschlussleitungen und Haustechnikanlagen.

Art. 15 Hydranten, Schieber

¹ Die Gemeinde installiert, kontrolliert, unterhält und erneuert die Hydranten, die an öffentliche Leitungen angeschlossen sind.

² Die Eigentümer müssen das Aufstellen und Versetzen von Hydranten und Schiebern sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Grundstück dulden.

³ Die Gemeinde bestimmt den Standort der Hydranten.

⁴ Im Brandfall stehen der Feuerwehr die Hydranten und die ganze Löschwasserreserve ohne Einschränkung zur Verfügung. Die Hydranten müssen für die Gemeinde und die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein, namentlich zu Unterhaltszwecken.

⁵ Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden. Die Nutzung der Hydranten für anderweitige öffentliche oder private Zwecke muss von der Gemeinde oder vom Drittverteiler bewilligt werden.

Art. 16 Benutzung von Privatgrund

Der Zugang zu den Trinkwasserinfrastrukturen muss zu Betriebs- und Unterhaltszwecken jederzeit durch den privaten Grundeigentümer gewährleistet werden.

Art. 17 Schutz von öffentlichen Leitungen

¹ Die Freilegung, Anzapfung, Abänderung, Verlegung und Realisierung von Bauten über oder unter den Leitungen ist gemäss Raumplanungs- und Baugesetz bewilligungspflichtig.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Gemeinde über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Bauten und Anlagen haben gegenüber der Leitungsachse in der Regel auf beiden Seiten einen Abstand von zwei Metern einzuhalten. Soweit es die Sicherheit der Leitungen erfordert, kann die Gemeinde im Einzelfall die Einhaltung eines grösseren Abstandes vorschreiben.

⁴ In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde die Unterschreitung des vorgeschriebenen Abstandes gestatten. Hierfür sind die Einreichung eines Ausnahmegesuches zur Unterschreitung des Leitungsabstandes und die Bewilligung durch die Gemeinde erforderlich.

2. Abschnitt: Hausanschlussleitung

Art. 18 Definition

Als Hausanschlussleitung bezeichnet wird die Leitung von der Verteilleitung bis zum Wasserzähler beziehungsweise bis zum ersten Absperrschieber innerhalb des Gebäudes (grundsätzlich Eigentum der Bezüger), sowie die Anschlussapparatur an die Verteilleitung inkl. Absperrschieber und der Wasserzähler (grundsätzlich Eigentum der Gemeinde). Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

Art. 19 Installation

¹ In der Regel ist jede Liegenschaft durch eine Hausanschlussleitung angeschlossen. Gegebenenfalls kann eine Gemeinde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für mehrere Liegenschaften eine gemeinsame Hausanschlussleitung bewilligen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

² Die Hausanschlussleitungen werden im Prinzip an die Verteilleitungen angeschlossen. Hausanschlussleitungen auf Hauptleitungen sind wenn möglich zu vermeiden.

³ Auf jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrschieber einzubauen, der möglichst nahe an der Verteilleitung zu platzieren ist, wenn möglich im öffentlichen Grund und jederzeit zugänglich.

⁴ Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindebewilligung erstellen lassen.

⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümer einzumessen.

⁶ Die Grundeigentümer tragen sämtliche Kosten des Hausanschlusses, mit Ausnahme derjenigen für den Wasserzähler (siehe Art. 24).

Art. 20 Art der Hausanschlussleitung

¹ Die Gemeinde bestimmt die Art der Hausanschlussleitung.

² Die Hausanschlussleitung ist in zugelassenem Material, gemäss den anerkannten Regeln der Technik, frostgeschützt und mit zweckmässigem Durchmesser auszuführen.

Art. 21 Erdung

¹ Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

² Bei Sanierung oder Änderung der für die Erdung genutzten Leitungen ist besagte Erdung anders einzurichten. Die Kosten dafür trägt nicht die Gemeinde.

Art. 22 Unterhalt und Erneuerung

¹ Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die Gemeinde oder durch Installateure mit Gemeindebewilligung unterhalten und erneuert.

² Die Kosten für den Absperrschieber und für die Hausanschlussleitung tragen die Eigentümer.

³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Gemeinde sofort zu melden.

⁴ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand (z. B. bei Wasserverlusten);
- b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

⁵ Verzögert oder unterlässt der Eigentümer die Instandstellung der Hausanschlussleitung, so lässt die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen, und verrechnet diesem die geschätzten Wasserverluste.

Art. 23 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen.

² Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Abs. 3 verfügen.

³ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Gemeinde zu Lasten des Eigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung schriftlich eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zusichert.

3. Abschnitt: Wasserzähler

Art. 24 Installation

¹ Der Wasserzähler wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Mietkosten des Wasserzählers sind in der jährlichen Grundgebühr **nicht** inbegriffen.

² Die nachträgliche Versetzung des Zählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten trägt der Eigentümer, falls er die Standortveränderung verlangt.

³ In der Regel wird pro Anschlussleitung mit Hausnummer ein Wasserzähler installiert. Die Gemeinde entscheidet über Ausnahmen.

⁴ Die Gemeinde entscheidet über die Art des Wasserzählers.

Art. 25 Nutzung des Wasserzählers

Die Bezüger dürfen am Wasserzähler weder Änderungen vornehmen noch vornehmen lassen.

Art. 26 Standort

¹ Die Gemeinde bestimmt den Standort des Wasserzählers und der allfälligen Übertragungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Eigentümers.

² Ein zweckmässiger und leicht zugänglicher Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten des Eigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.

³ Der Wasserzähler muss vor jeglicher Wasserabnahmemöglichkeit installiert werden.

Art. 27 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

Art. 28 Ablesung

¹ Der Gemeinde ist jederzeit der Zugang zu den Wasserzählern zu gewähren.

² Die Zählerablesung kann auch per Fernauslösung (mittels Funk) erfolgen.

³ Die Gemeinde kann die Bezüger auffordern die Zählerablesung vorzunehmen und den Zählerstand der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde darf die eingegangenen Meldungen vor Ort kontrollieren.

⁴ Die Ableseperioden werden von der Gemeinde festgelegt.

⁵ Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der normalen Termine werden mit einem maximalen Tarif von CHF 50.00 pro Ablesung verrechnet.

Art. 29 Kontrolle der Funktionsfähigkeit

¹ Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

² Die Bezüger können jederzeit eine Kontrolle des Wasserzählers verlangen. Wird ein Schaden festgestellt, trägt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. Falls keine Störung festgestellt wird, trägt der Eigentümer die Prüfkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird die Betriebsgebühr korrigiert aufgrund des Wasserverbrauchs vergangener und für die korrekte Funktionsweise des Zählers repräsentativer Jahre.

⁴ Wird eine Funktionsstörung am Wasserzähler festgestellt, hat der Bezüger unverzüglich die Gemeinde zu informieren.

4. Abschnitt: Haustechnikanlagen

Art. 30 Definition

¹ Die Haustechnikanlagen sind die festen oder provisorischen technischen Trinkwasserapparaturen innerhalb der Gebäude, vom Wasserzähler beziehungsweise dem ersten Absperrschieber bis zur Entnahmestelle.

² Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlagen.

Art. 31 Rückflussverhinderung

Die Haustechnikanlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen. Die Gemeinde kann Kontrollen durchführen und eine entsprechende Einrichtung auf Kosten des Eigentümers anordnen.

Art. 32 Nutzung von Wasser eigener Ressourcen, von Regen- und Grauwasser

¹ Anlagen zur Verteilung von Wasser aus eigenen Ressourcen, von Regen- oder von Grauwasser müssen unabhängig vom Gemeinenetz und als solche durch Beschilderung klar identifiziert sein.

² Der Eigentümer muss die Gemeinde bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeinde- und eigenem Regen- oder Grauwasser informieren.

KAPITEL 4: Finanzen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 33 Eigenwirtschaftlichkeit

Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

Art. 34 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch die Erhebung folgender Abgaben:

- a) Anschlussgebühr;
- b) Vorzugslast;
- c) Jährliche Grundgebühr;
- d) Zählermiete;
- e) Betriebsgebühr;
- f) Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- g) Beiträge Dritter.

Art. 35 Mehrwertsteuer (MWSt)

Die in diesem Reglement vorgesehenen Abgaben schliessen die Mehrwertsteuer (MWSt) nicht ein. Ist die Gemeinde mehrwertsteuerpflichtig, so werden die Beträge gemäss dem vorliegenden Reglement entsprechend erhöht.

2. Abschnitt: Gebühren

Art. 36 Anschlussgebühr in der Bauzone

¹ Die Gemeinde erhebt eine Anschlussgebühr zur Deckung der Baukosten der Trinkwasserinfrastrukturen.

² Sie wird wie folgt bestimmt:

- a) Maximal CHF 6.00 pro m³ des Gebäudevolumens bei Wohnbauten.
oder

- b) Maximal CHF 6.00 pro m³ des Gebäudevolumens bei Industrie- oder Gewerbebauten (bis 1'000 m³ Gebäudevolumen). Übersteigt das Gebäudevolumen die 1'000 m³ wird für den Teil, welcher 1'000 m³ übersteigt, maximal CHF 4.00 verrechnet

Art. 37 Anschlussgebühr ausserhalb der Bauzone

- a) Bei Grundstücken (Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten) ausserhalb der Bauzone wird die Anschlussgebühr aufgrund der Kriterien von Art. 36 berechnet.
- b) Für landwirtschaftliche Gebäude mit Stallungen wird die Gebühr pro m² Stallfläche (Tiere aller Art) berechnet. Die Maximalgebühr beträgt CHF 6.00 pro m². Für landwirtschaftliche Gebäude ohne Stallungen gelten die gleichen Gebührenansätze wie für Industrie- und Gewerbebauten (Art. 36 Abs. 2 Bst. b).

Art. 38 Wiederaufbau eines Gebäudes

Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch wird die früher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 10 Jahren begonnen wird. Wird das Gebäudevolumen vergrössert, ist das zusätzliche Volumen auf jeden Fall gebührenpflichtig.

Art. 39 Vorzugslast

¹ Bei nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone und ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen wird eine Vorzugslast erhoben.

² Sie beträgt 70 % der Anschlussgebühr gemäss den Berechnungskriterien von Art. 36.

Art. 40 Abzug von der Anschlussgebühr

Die bereits abgezahlte Vorzugslast wird von der Anschlussgebühr abgezogen.

Art. 41 Jährliche Grundgebühr

¹ Bei angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücken (innerhalb und ausserhalb der Bauzone) ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen wird eine jährliche Grundgebühr erhoben.

² Sie dient der Finanzierung der Erschliessungskosten gemäss PTWI (Art. 32 TWG) sowie der Fixkosten (Schuldentilgung, Zinsen) und der später anfallenden Kosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastrukturen.

³ Die jährliche Grundgebühre wird wie folgt berechnet:

- a) Die Grundgebühr (Jahresabonnement) pro Wasserzähler beträgt maximal CHF 120.00. Betreffend Wasserzähler gelten die Bestimmungen in Art. 24 – 29.
- b) Zusätzlich wird eine Zählermiete erhoben. Sie wird aufgrund des Durchflusses des Wasserzählers wie folgt berechnet:
- | | | | | | |
|--|-----|------|---------|-----|---|
| - Für einen Zähler mit Nenngrosse | ¾ | Zoll | maximal | CHF | 70.00 |
| - Für einen Zähler mit Nenngrosse | 1 | Zoll | maximal | CHF | 80.00 |
| - Für einen Zähler mit Nenngrosse | 1 ¼ | Zoll | maximal | CHF | 90.00 |
| - Für einen Zähler mit Nenngrosse | 1 ½ | Zoll | maximal | CHF | 100.00 |
| - Für einen Zähler mit Nenngrosse | 2 | Zoll | maximal | CHF | 110.00 |
| - Für einen grösseren oder einen Spezialzähler | | | | | beträgt die Miete 10 % des Anschaffungspreises. |

Art. 42 Betriebsgebühr

Eine Betriebsgebühr wird erhoben zur Deckung der Kosten in Zusammenhang mit dem bezogenen Wasservolumen; sie beträgt maximal CHF 1.80 pro m³ bezogenen Wassers gemäss Wasserzähler.

Art. 43 Temporärer Wasserbezug

¹ Der temporäre Wasserbezug (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) ist bewilligungspflichtig.

² Für den temporären Wasserbezug wird eine maximale Grundtaxe von CHF 120.00 verrechnet.

³ Der Wasserverbrauch wird zum gleichen Ansatz wie die Betriebsgebühr pro m³ bezogenen Wassers gemäss Wasserzähler verrechnet.

Art. 44 Übertragung der Zuständigkeit

Für die Bestimmungen in diesem Kapitel mit Angaben der maximalen Gebührenhöhe legt der Gemeinderat die Gebührenhöhe in einer Gebührenordnung fest.

3. Abschnitt: Modalitäten der Gebührenerhebung

Art. 45 Erhebung

a) Fälligkeit der Anschlussgebühr

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Bewilligung und wird mit Baubeginn fällig.

Art. 46 b) Fälligkeit der Vorzugslast

Die Vorzugslast wird fällig sobald der Anschluss an das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz möglich ist.

Art. 47 c) Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr

Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Bei unvollständigem Jahr wird die jährliche Grundgebühr anteilmässig verrechnet.

Art. 48 Schuldner

¹ Die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist.

² Die Vorzugslast schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer der anschliessbaren Liegenschaft ist.

³ Die jährliche Grund- und Betriebsgebühr schuldet der Grundeigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 49 Zahlungserleichterungen

Der Gemeinderat kann einem Schuldner auf Antrag und bei Anführung von wichtigen Gründen Zahlungserleichterungen gewähren.

KAPITEL 5: Verzugszinsen

Art. 50 Verzugszinsen

Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden Gebühren und Abgaben zum gleichen Satz wie für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer verzinst.

KAPITEL 6: Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Art. 51 Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen Art. 3 Abs. 1, 10, 11, 17, 19 Abs. 4, 24 Abs. 2, 25, 27, 31 und 32 Abs. 1 des vorliegenden Reglements sind mit Geldbussen von CHF 20.00 bis 1'000.00 strafbar, je nach Schwere des Falls.

² Der Gemeinderat spricht die Strafen durch Strafbefehl aus.

³ Die kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

⁴ Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Mitteilung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 52 Rechtsmittel

¹ Entscheide des Gemeinderats, eines Gemeindedienstes oder eines Rechtsträgers einer Delegation von kommunalen Aufgaben im Rahmen dieses Reglements können innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Gemeinderat durch Einsprache angefochten werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und beinhaltet die Begehren und Begründungen des Beschwerdeführers.

² Die teilweise oder vollständige Ablehnung der Einsprache kann innert 30 Tagen ab Mitteilung beim Oberamtmann angefochten werden.

³ Betreffend Geldbussen kann der Verurteilte innert 10 Tagen ab Mitteilung des Strafbefehls schriftlich beim Gemeinderat Einsprache erheben (Art. 86 Abs. 2 GG). In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

KAPITEL 7: Schlussbestimmungen

Art. 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement der Wasserversorgung vom 01.12.1995 sowie der Gebührenordnung zum Wasserreglement der Gemeinde Brünisried werden aufgehoben.

Art. 54 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung/den Generalrat in Kraft. Die Genehmigung durch die Direktion die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) bleibt vorbehalten.

Art. 55 Revision

Sämtliche Änderungen am vorliegenden Reglement über die Verteilung von Trinkwasser müssen durch die Gemeindeversammlung verabschiedet und durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) genehmigt werden.

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des neuen Reglements über die Trinkwasserverteilung.

Traktandum 4

Finanzreglement – Genehmigung

Finanzreglement (FinR)

Die Gemeindeversammlung

Gestützt auf das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018 (SGF 140.6);

Gestützt auf die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019 (SGF 140.61),

erlässt:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die für die Gemeindefinanzen wichtigen Parameter festzulegen, in Ergänzung der kantonalen Gesetzgebung betreffend diesen Bereich.

Art. 2 Steuern (Art. 64 GFHG)

Die Gemeindeversammlung legt die Steuerfüsse und –sätze mit separatem Entscheid fest.

Art. 3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von **25'000.00 Franken** übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Art. 4 Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)

Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, **3'000.00 Franken**.

Art. 5 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)

¹ Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt **3'000.00 Franken**.

² Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Art. 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2 GFHG)

a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von **75'00.00 Franken** nicht übersteigt.

² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Art. 7 b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.

² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Art. 8 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser **10 %** des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Zusatzkredits unter **75'000.00** Franken liegt.

² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Art. 9 d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser **10 %** des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Nachtragskredits unter **75'000.00** Franken liegt.

² Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.

⁴ Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen, und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat zur Genehmigung.

Art. 10 Kompetenzdelegation (Art. 67 Abs. 1 Bst. j bis o GFHG, Art. 100 GG)

A) Handänderungsgeschäfte (Art. 67 Abs. 1 Bst. j GFHG, Art. 100 GG)

¹ Dem Gemeinderat wird die Kompetenz zur Tätigkeit von nachgenannten Handänderungsgeschäften, unter möglichster Wahrung eines wirksamen Wettbewerbs auch bei freihändigen Verfahren, wie folgt erteilt:

a) Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung oder Teilung von Grundstücken, Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs oder einer Grundstückveräusserung gleichkommt. Dies unter Vorbehalt folgender Bedingungen:

- Pro Geschäft maximal 40'000 Franken, respektiv jährlich maximal 80'000 Franken;
- Maximale Fläche pro Grundstückgeschäft 1'000 m². Bei kostenloser Übernahme von Privatstrassen jedoch ohne Quadratmeterbeschränkung.

b) Verkauf von kleinen Flächen zur Anpassung von Grenzänderungen, unter Vorbehalt folgender Minimalpreise:

- | | | |
|-----------------------|-----|--------------------------|
| • Wald | Fr. | 1.00 pro m ² |
| • Landwirtschaftsland | Fr. | 3.00 pro m ² |
| • Bauland | Fr. | 60.00 pro m ² |

Die maximale Fläche pro Grundstückgeschäft beträgt auch hierfür 1'000 m².

Landabtretungen im Rahmen von Strassenraumkorrekturen können auch kostenlos erfolgen.

² Die erwähnten Kompetenzen zur Tätigkeit von Handänderungsgeschäften dienen dazu, kleinere Geschäfte insbesondere im Zusammenhang mit Strassen, Wegen, Vermarchungen, Grenzänderungen, kostenlose Übernahme von Quartierstrassen u.a. regeln zu können.

B) Übrige Kompetenzen (Art. 67 Abs. 1 Bst. k bis o und Abs. 3 GFHG)

³ Dem Gemeinderat werden die übrigen Kompetenzen wie folgt erteilt:

- a) Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben von jährlich maximal 12'000 Franken nach sich ziehen;
- b) Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben von jährlich maximal 12'000 Franken nach sich ziehen;
- c) Bürgschaften von maximal 12'000 Franken;
- d) Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen von maximal 5'000.00 Franken pro Geschäft respektiv jährlich maximal 10'000.00 Franken. Diese Kompetenz gilt nur für Darlehen und Beteiligungen ohne finanzielle Zusatzverpflichtungen wie z.B. Nachschussverpflichtungen;
- e) Annahme einer Schenkung mit Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage von jährlich maximal 100'000.00 Franken.
- f) Befugnis den Tarif der öffentlichen Abgaben unter Ausschluss der Steuern festzusetzen, gemäss den in den Gemeindefragmenten übertragenen Kompetenzen.

⁴ Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung gleichzeitig mit der Jahresrechnung einen Bericht über Ausgaben von mehr als 10'000 Franken, die er aufgrund einer finanziellen Kompetenzdelegation getätigt hat.

Art. 10 Verpflichtungskontrolle (Art. 32 GFHG)

Der Gemeinderat führt die Kontrolle über die eingegangenen Verpflichtungen, die beanspruchten Kredite, die erfolgten Zahlungen und gegebenenfalls die Aufteilung der Rahmenkredite auf die Einzelvorhaben.

Art. 11 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft tritt dieses Reglement am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des neuen Finanzreglements.

Traktandum 5

Festlegung der Anzahl Gemeinderatsmitglieder für die Legislaturperiode 2021-2026

Gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Gemeinden (GG) besteht der Gemeinderat in Gemeinden mit 600 bis zu 1'200 Einwohnern aus 7 Mitgliedern. Jede Änderung der Zahl der Gemeinderäte bedarf jedoch eines Beschlusses der Gemeindeversammlung, der spätestens 6 Monate vor der Gesamterneuerung der Gemeindebehörden in Kraft treten muss. Der Gemeinderat hat die Anzahl Mitglieder für die neue Amtsperiode 2021-2026 geprüft und ist zum Schluss gekommen, den bisherigen Bestand von 5 Mitgliedern zu belassen. Mit 5 Mitgliedern kann der Gemeinderat die anstehende Arbeit und Herausforderungen gut bewältigen.

Der Gemeinderat beantragt die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder für die Legislaturperiode 2021-2026 auf 5 festzulegen.

Allgemeine Mitteilungen

Kehricht

Öffnungszeiten der Deponie

Ab sofort gelten wieder die normalen Öffnungszeiten der Deponie:

Samstag von 09:30 Uhr bis 11:00 Uhr

Mittwoch (bis Ende Sommerzeit) von 18:30 Uhr bis 19:15 Uhr

Sammelstelle Halta

Folgende Abfälle können in der Sammelstelle Halta entsorgt werden:

- **Aluminium und Stahlblech**
- **Kapseln aus Aluminium (Nespresso und Special.T)**
- **Grüngut** (*nicht in die Grüngutsammlung gehört jeglicher nicht biogene Abfall (z.B. Katzenstreu) oder Kleintiermist*)
- **Glas** (*nicht in die Glassammlung gehören Trinkgläser, Keramik, Spiegel, usw.*)
- **Öl (Speiseöl und Mineralöl)**
- **Papier & Karton**
- **Textilien und Schuhe**

Hinweis

Der Gemeinderat möchte den Artikel 5 des Reglements über die Abfallentsorgung in Erinnerung rufen:

Abfälle dürfen nicht im Freien verbrannt werden.

Holz und andere Ernteabfälle aus Garten, Feld oder Wald dürfen verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Gerüche oder andere lästige Immissionen erfolgt und keine Feuergefahr besteht.

Gemeinderat: Sitzungspause

Die letzte Sitzung des Gemeinderates findet am Montag 13. Juli 2020 statt. Ab dem 14. Juli bis zum 23. August 2020 legt der Gemeinderat eine Sitzungspause ein. Sämtliche Geschäfte inkl. Baugesuche werden daher erst wieder ab dem 24. August behandelt.

Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung bleibt vom 01. August 2020 bis 16. August 2020 geschlossen. Ab dem 17. August 2020 sind wir wieder zu den üblichen Zeiten für Sie da.

Gartenabfälle schaden der Waldgesundheit

Exotische Zierpflanzen bereichern unsere Gärten. Geraten sie in den Wald, kann das fatale Folgen haben. Dort führen sie sich nämlich auf wie Elefanten im Porzellanladen...

Es blüht wieder in unseren Gärten. Viele Pflanzen gedeihen diese Wochen besonders prächtig. Was manche Gartenbesitzer nicht wissen: Auch wenn sie noch so schön sind, von einigen als Zierpflanzen von weit hergeholten Gewächsen geht eine ernstzunehmende Gefahr aus. Sie haben bei uns keine natürlichen Konkurrenten, breiten sich leicht über den Gartenzaun hinaus aus und verdrängen wertvolle heimische Arten oder verschleppen Krankheiten und Schädlinge. Besonders betroffen ist der Wald.

Fatal ist, wenn solche Pflanzen, sogenannte Neophyten, mit Gartenabfällen direkt in den Wald gelangen. Einmal ausgewildert, ist es für Waldeigentümer und Forstprofis schwierig und teuer, die wuchernden Fremdlinge wieder zu stoppen – mancherorts sogar unmöglich. Neophyten führen sich im Wald auf wie Elefanten im Porzellanladen. Unkontrolliert wachsen sie zu neuen, dichten Beständen heran und nehmen anderen Pflanzen, besonders jungen Bäumchen, den Platz und das Licht weg. Damit stören sie die Naturverjüngung, wie sie in vielen Wäldern praktiziert wird, also das eigenständige Nachwachsen der verschiedenen heimischen Baumarten. Dies ist aber wichtig für einen gesunden, starken und klimafitten Wald, der all seine Leistungen erbringen kann.

Krankheiten und Schädlinge lassen Bäume absterben

Darum gehören Gartenabfälle nicht in den Wald. Nie! Auch wenn sich der Rückschnitt der Hecke vielleicht optisch wenig unterscheidet vom Astmaterial der letzten Holzerei oder es sich nicht um Neophyten handelt, sondern um einfachen Rasenschnitt oder Topfballen der verblühten Balkondeko. Denn auch solches Grüngut schadet der Waldgesundheit, weil auf diese Weise Nährstoffe, Düngerreste oder fremde Kleinorganismen wie Viren, Bakterien oder Pilze ins Ökosystem eingetragen werden. Danke, dass Sie verantwortungsbewusst handeln und Ihre Gartenabfälle fachgerecht entsorgen! Neophyten gehören in den Abfallsack! Nutzen Sie für alles andere die Grünabfuhr der Gemeinde oder erkundigen Sie sich bei der Entsorgungsstelle in Ihrer Nähe.

SBB - Tageskarten der Gemeinde

Mit der Tageskarte Gemeinde der SBB kann die ganze Schweiz während eines Tages bereist werden. Die Gemeinde Brünisried hat 2 Tageskarten für die 2. Klasse zur Verfügung. Für CHF 43.- kann man einen Tag lang die ganze Schweiz bereisen. Die Tageskarten können auf www.bruenisried.ch/tageskarten.php oder auf der Gemeindeverwaltung Brünisried reserviert werden.

Geschenkgutschein Tageskarte

Suchen Sie noch das richtige Geschenk? Dann machen Sie Ihren Freunden und Bekannten eine besondere Freude mit einem Geschenk-Gutschein für eine SBB-Tageskarte der Gemeinde Brünisried. Der Gutschein im Wert von CHF 43.- berechtigt zum Eintausch einer Tageskarte am gewünschten Tag (solange Vorrat) und ist bis Ende November 2020 gültig.

**Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung wünschen allen
eine schöne und sonnige Sommerzeit.**



«Sommer ist die Zeit,
in der es zu heiss ist,
um das zu tun,
wozu es im Winter
zu kalt war.»
Mark Twain